



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 13.12.2018, Zahl 851/2-2019, mit der eine Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

(1) Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Stadtgemeinde Radenthein anfallenden Abwässer wird von der Stadtgemeinde Radenthein eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

(2) Die Kanalgebühr wird für den, mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 27.11.2003, Zahl 713-2003/7 (Außenbereich) und Zahl 713-2003/4 (Stadtbereich), festgelegten Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Millstätter See ausgeschrieben.

§ 2

Abgabegenstand

Die Kanalgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage zu entrichten.

§ 3

Kanalgebühr

(1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge eines Jahres in Kubikmetern) der an den Kanals angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 4 dieser Verordnung.

(2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt dass 1m³ bezogenes Trink- und

Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.

(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Kanalgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage (geeichter Subzähler) zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 4 Höhe der Kanalgebühr

Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

ab 01. April 2019 € 3,33.

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Radenthein angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Kanalgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Kanalgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag 31. März eines Jahres).

(3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlungen

(1) Für die Kanalgebühr sind drei Mal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Juli, Oktober und Jänner; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten

Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden
Gebührensatz.

(3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer
Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer
Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde
Radenthein vom 14. Dezember 2017, Zahl: 851/2-2018 mit der eine Kanalgebühr ausgeschrieben
wird (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Bürgermeister
Michael Maier